

# Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): - **(1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Offizielle Mitteilungen

## **Koordinationskommission für die Landeswerbung der Schweiz im Ausland**

Der Bundesrat hat beschlossen, eine Koordinationskommission für die Landeswerbung der Schweiz im Ausland einzusetzen. Diese ist beauftragt, eine Gesamtkonzeption auszuarbeiten, die unserer Tätigkeit im Ausland, welche die verschiedensten Aspekte unseres kulturellen, touristischen und wirtschaftlichen Lebens widerspiegelt, grössere Wirkung verleiht. Zum Präsidenten dieser Kommission hat der Bundesrat Herrn alt-Bundesrat Willy Spühler gewählt.

## **Verbot aufgehoben**

Die Schweizerbürger im Ausland waren ebenfalls dem Verzinsungsverbot unterstellt, das gewisse Fonds ausländischer Herkunft, die nach dem 1. August 1971 bei schweizerischen Banken deponiert waren, betraf. Die Nationalbank und die Schweizerische Bankvereinigung haben am 1. März 1972 auf Intervention der Auslandsschweizerkommission dieses Verbot für unsere Mitbürger im Ausland aufgehoben.

## **Einschreibung bei den schweizerischen Universitäten für das Wintersemester 1972/1973**

Unsern Mitbürgern im Ausland, die in der Schweiz ein Hochschulstudium beginnen möchten, wird dringend empfohlen, sich baldmöglichst bei der Universität ihrer Wahl einzuschreiben. Die letzten Einschreibetermine variieren unter den einzelnen Hochschulen sehr stark und bewegen sich, je nach Fall, zwischen Ende Juli (insbesondere in Bern, Zürich und St. Gallen) und dem Semesterbeginn im Herbst. Für das Medizinstudium ist es oft nötig, sich 5 bis 6 Monate zum voraus einzuschreiben, besonders in der Westschweiz. Die Sekretariate der

verschiedenen schweizerischen Universitäten (Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Zürich, Eidg. Technische Hochschulen in Lausanne und Zürich, Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) erteilen den Interessenten gerne alle erforderlichen Auskünfte.

## **Vorbereitung eines Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandsschweizer**

Wie Sie wissen, haben Volk und Stände am 16. Oktober 1966 der Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 45bis betreffend die Schweizer im Ausland zugestimmt. Der Bund erhielt dadurch die Befugnis, Bestimmungen über die Unterstützung dieser Mitbürger zu erlassen. Mit der Ausübung der politischen Rechte und der Erfüllung der Wehrpflicht ist die Fürsorge in der Tat eine der grundsätzlichen Fragen, die – soweit sie die Auslandschweizer betreffen – durch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt werden müssen.

Da die gesetzliche Zuständigkeit des Bundes gegeben ist, hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kürzlich ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren betreffend einen Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, der von einer Expertenkommission ausgearbeitet wurde, einzuleiten. Der fragliche Text sieht vor, dass der Bund – mit gewissen Einschränkungen – die Fürsorge für Auslandschweizer übernehmen soll. Falls die interessierten Kreise sowie die eidgenössischen Räte dieser Lösung zustimmen, werden sich die oft beanstandeten Ungleichheiten der Behandlung vermeiden lassen, welche daraus ent-

stehen, dass die im Ausland unterstützten Mitbürger – je nachdem, welchem Kanton oder welcher Heimatgemeinde sie angehören – unterschiedlich behandelt werden. Die im Vorentwurf vorgesehene Lösung sollte ausserdem eine raschere Erledigung der Hilfsgesuche ermöglichen. Wir werden nicht verfehlen, Sie über die Entwicklung dieses neuen Gesetzesentwurfes auf dem laufenden zu halten.

## **Die Schweizerische Bundesfeierspende teilt mit:**

Seit 1910 wird das Schweizervolk jedes Jahr aufgerufen, anlässlich unseres Nationalfeiertages ein gemeinnütziges Werk von allgemeinem Interesse zu unterstützen. Alle 6 oder 7 Jahre sind die Organisationen, die sich mit den Schweizern im Ausland befassen, Nutzniesser dieser Initiative. Diese Institutionen erhalten so einen Teil der finanziellen Mittel, die ihnen erlauben, in aller Unabhängigkeit und auf vollständig privater Basis ihre Aufgaben im Dienste der Auslandschweizer zu erfüllen. Unter diesen Organisationen befindet sich in erster Linie das Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft und sein Auslandschweizersekretariat in Bern. Diese unseren Lesern wohlbekannte Institution widmet alle ihre Aufmerksamkeit den allgemeinen Problemen, welche die Fünfte Schweiz betreffen, aber auch den individuellen Fällen unserer Mitbürger im Ausland. Sie unterstützt ebenfalls die schweizerischen Gruppen und Vereinigungen in der ganzen Welt.

Das *Hilfskomitee für Auslandschweizerschulen* gehört auch zu den Begünstigten der Bundesfeierspende 1972. Die Auslandschweizerschulen sind private, politisch und konfessionell neutrale Institutionen. Ihre Gründung

geht auf die Anstrengungen der Auslandschweizer zurück, die ihren Kindern Schulen zur Verfügung stellen wollten, in welchen den Anforderungen des schweizerischen Lehrplanes und einer gewissen unabhängigen, dem helvetischen Ideal entsprechenden Denkungsart Rechnung getragen wird. Das Hilfskomitee für Auslandschweizerschulen befasst sich mit den Lehrprogrammen und dem Lehrmaterial, der Rekrutierung und Fortbildung von Lehrpersonal, der Festsetzung der Gehälter usw. Die Ausgaben werden teilweise durch eine Bundessubvention gedeckt, aber auch, und das zur Hauptsache, durch Schulgelder und Zuschüsse der lokalen schweizerischen Vereinigungen.

Was den *Solidaritätsfonds der Auslandschweizer* betrifft, der ebenfalls einen Teil der Einnahmen dieses Jahres erhält, handelt es sich um eine Selbsthilfegenossenschaft, die 1958 gegründet wurde. Sie hat den Zweck, denjenigen Mitbürgern im Ausland zu helfen, die durch Kriege, Revolution oder politische Zwangsmassnahmen Schäden erlitten haben. 1968 hatte der Fonds 15 000 Mitglieder. Seit seiner Gründung zahlte er 3,5 Mio Franken an 350 Mitbürger aus, die durch solche Ereignisse geschädigt wurden. Der Fonds ermöglichte es diesen Schweizerbürgern, eine neue Existenz aufzubauen.

Wie kann man der Schweizerischen Bundesfeierspende helfen? Ganz einfach dadurch, dass man ein 1.-August-Abzeichen anlässlich der in der Schweiz und im Ausland organisierten Veranstaltungen kauft, oder indem man bei der Wertzeichenverkaufsstelle der PTT (Parkterrasse 10, CH-3000 Bern) eine Serie Pro-Patria-Marken bestellt oder die Verwandten und Freunde in der Schweiz bittet, Briefe mit diesen Marken zu frankieren, die dieses Jahr archäologische Kostbarkeiten aus schweizerischen Museen darstellen.

### Im Dienste der Philatelisten

Zur Bedienung der vielen Freunde schweizerischer Postwertzeichen wurde im Jahre 1943 von der Generaldirektion der PTT in Bern eine zentrale Verkaufsstelle geschaffen, die sich ganz besonders der zahlreichen Kundschaft im Ausland annimmt.

Durch den Abschluss eines Neuheitenabonnements bei dieser Stelle sichert sich jeder Käufer die automatische und dauernde Lieferung aller im Laufe des Jahres erscheinenden Marken. (Die Interessenten können sich aber auch auf die Bestellung einzelner Serien beschränken.) Er hat lediglich einen Verpflichtungsschein, der ihm auf Wunsch postwendend zugesandt wird, auszufüllen und eine auf einen geraden Betrag lautende Summe der oben erwähnten Dienststelle zu überweisen (Postcheckkonto 30-6456). Diese Summe dient zur Eröffnung einer laufenden Rechnung. Von ihr werden die Beträge für die Lieferungen jeweils abgezogen. Dort, wo die Postverwaltung des Bestimmungslandes einen entsprechenden Dienst unterhält, kann der Abonnent auch Zustellung gegen Nachnahme verlangen. Selbstverständlich nimmt die Wertzeichenverkaufsstelle Bern auch schriftliche oder telefonische Einzelbestellungen entgegen.

Bei Besuchen in der Schweiz stehen dem ausländischen Markenfreund Filialen unseres Spezialdienstes in den Städten Zürich, Basel, Luzern, St. Gallen, Lausanne, Genf und Lugano offen. Wie in Bern bemüht sich auch dort fachkundiges Personal, die Wünsche der Kunden zu ihrer Zufriedenheit zu erfüllen.

Über alle Neuerscheinungen orientiert das Werbematerial der Verkaufsstelle Bern, das allen Abonnenten, oder denjenigen Kunden zugestellt wird, die zwar keinen Verpflichtungsschein ausgefüllt haben, sich aber trotzdem dafür interessieren. Die Eisen-

### Postmarken II/1972, Pro Patria 1972



Harpunenspitzen (Steinzeit)



Hydria (Hallstattzeit)



Goldbüste Marc Aurel (Römische Zeit)



Zierscheibe (Frühmittelalter)

dung des unten stehenden ausgefüllten Coupons genügt. Die Zustellung erfolgt gratis regelmässig ca. 5 Wochen vor dem Ausgabetag der Marken.

Adresse der Verkaufsstelle Bern:  
Wertzeichenverkaufsstelle PTT  
Parkterrasse 10, CH-3000 Bern

Senden Sie mir bitte Ihre Verkaufsbedingungen: ✂  
B 3

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

Ort/PLZ \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_